

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 40. —

(Nr. 4738.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 9. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von den Kreisständen des Schrodaer Kreises auf dem Kreistage vom 22. August 1856. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausséebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 140,000 Rthln. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 140,000 Rthln., in Buchstaben: Einmal hundert vierzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

- a) 100,000 Rthlr. à 1000 Rthlr.
- b) 20,000 = à 100 =
- c) 10,000 = à 50 =
- d) 10,000 = à 25 =

140,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1857. ab mit wenigstens jährlich Ein und einem halben Prozente des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Kaumer.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

O b l i g a t i o n
d e s S c h r o d a e r K r e i s e s

Litt. №

über Thaler Preussisch Kurant.

Auf Grund der unterm bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 22. August 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 140,000 Rthln. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Schrodaer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 140,000 Thalern geschieht vom Jahre 1857. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maassgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslösung erfolgt vom Jahre 1857. ab in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der König-

Königlichen Regierung zu Posen, sowie in der Posener Zeitung und in dem Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinsset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schroda, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen dagegen nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen Kreisgerichte zu Schroda.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind acht halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schroda, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schroda, den ..^{ten} 185.

Die ständische Kommission für den Chauffeebau im Schrodaer Kreise.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Z i n s = K u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Schrodaer Kreises

Littr. N^o über Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schroda und bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen.
Schroda, den ..^{ten} 185.

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Schrodaer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Schrodaer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Schrodaer Kreises

Littr. N^o über Thaler
à Prozent Zinsen die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schroda, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen.
Schroda, den ..^{ten} 185.

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Schrodaer Kreise.

(Nr. 4739.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 19. Juni 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Kreisständen des Graudener Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 30. Oktober 1854. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel theilweise im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn., in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | | | | |
|-----|---------|------|--------|-------|----------------|--------|
| 40 | Stück à | 1000 | Rthlr. | = | 40,000 | Rthlr. |
| 60 | = | = | 500 | = | = | 30,000 |
| 250 | = | = | 100 | = | = | 25,000 |
| 60 | = | = | 50 | = | = | 3,000 |
| 80 | = | = | 25 | = | = | 2,000 |
| | | | | <hr/> | 100,000 Rthlr. | |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, vermöge einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit jährlich Ein und einem halben Prozent des gesammten Anleihekapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Marienbad, den 19. Juni 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Minister des Innern und den Finanzminister:
v. Kaumer.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

O b l i g a t i o n d e s G r a u d e n z e r K r e i s e s

Littr. №

über Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm Allerhöchst bestätigten Kreis-
tagsbeschlusses vom 30. Oktober 1854. und des Allerhöchsten Privilegii vom
..... wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Rthlrn. bekennt
sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Graudenzler Kreises Na-
mens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläu-
bigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern
Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Pro-
zent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Rthlrn. geschieht vom
Jahre 1868. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungs-
fonds von wenigstens Ein und einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs
der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch
das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Mo-
nate jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den
Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch
umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die
gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben,
Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfol-
gen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei
und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Kö-
niglichen Regierung zu Marienwerder, sowie in der zu Berlin erscheinenden
Vossischen Zeitung und dem Kreisblatte des Graudenzler Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird
es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an
gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinslet.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rück-
gabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung,
bei der Kreis-Kommunalkasse in Graudenz, und zwar auch in der nach dem
Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verfahren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51, §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Graudenz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis ultimo Juni des Jahres 1862. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Graudenz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Graudenz, den . . .^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Schauffeebau im Graudenz-
Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Serie Zins-Kupon N^o

zu der

Kreis-Obligation des Graudenzener Kreises

Litt. N^o

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen über Thaler
..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe vom
...ten 18.. ab die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation
für das Halbjahr vom bis mit
(in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommu-
nalkasse zu Graudenz oder nach seiner Wahl vierzehn Tage später bei der hier-
unter bezeichneten Zahlstelle.
Graudenz, den ..ten 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im
Graudenzener Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen
Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach
der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden
Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Graudenzener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der
Obligation des Graudenzener Kreises
Litt. N^o über Thaler à fünf Prozent Zinsen
diete Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-
Kommunalkasse zu Graudenz.
Graudenz, den ..ten 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chauffeebau im
Graudenzener Kreise.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).